



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2019/3210

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

07.10.19

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	10.10.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Sitzungsplan 2020

- Terminierung von Ratssitzungen
- Änderungsantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 03.10.19 zur Vorlage Nr. 2019/3187

**Anlage/n:**

3210 - Antrag

**Fraktion Bürgerliste Leverkusen**  
**Kölner Straße 34 51379 Leverkusen**  
**Tel. 0214-2027792 Fax 0214-2027793**  
**fraktion.buergerliste@versanet-online.de**  
**www.buergerliste.de**



An den Oberbürgermeister

Leverkusen, 03.10.2019

**Bitte setzen Sie folgenden Antrag im Sitzungsturnus auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien**

Die Bürgerliste beantragt den Oberbürgermeister entsprechend seines Amtes zu verpflichten die Ratsitzungen so zu terminieren, dass eine Teilnahme und Leitung des Oberbürgermeisters bis zur Beendigung einer Ratsitzung möglich ist.

**Begründung:**

Die Terminierung, die Verfassung der Einladung und die Leitung der Ratsitzung obliegen dem Oberbürgermeister. Eine wie in der Sitzung am 01.07.2019 gegen 19 Uhr weitergeführte Ratsitzung durch einen Vertreter des Oberbürgermeisters ist zu vermeiden. Die Terminplanung des Oberbürgermeisters ist auf seine Tätigkeit hin entsprechende abzustimmen.

Der Oberbürgermeister hat nach der Gemeindeordnung die Pflicht § 62 GO NRW – Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden ist eine Ratssitzung, ohne erkennbaren Grund, durch diesen, nicht zu verlassen und die weitere Leitung seinem Vertreter zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Schweiger

Babara Trampenau

i.A. Peter Viertel